

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 546/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo Robert S t [REDACTED] ,
M [REDACTED] [REDACTED], Sch [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
9. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung einer umfangreichen Beweisaufnahme zum Verfolgungs-
hergang und zu medizinischen Fragen. Die Beschwerde wendet
sich gegen das Verfahren des Berufungsgerichts bei der Be-
weisaufnahme. Sie beanstandet die vom Berufungsgericht an
den medizinischen Sachverständigen gerichteten Fragen. In-
soweit ist ihr § 295 ZPO (§ 209 Abs. 3 BEG) entgegenzuhal-
ten. Weiterhin greift die Beschwerde insbesondere die Auf-
fassung des Tatrichters an, der Leberschaden des Klägers
sei als Fettleber der ausgeprägten, verfolgungsunabhängig

- 3 -

entstandenen Adipositas zuzuschreiben; insoweit hält die Beschwerde wegen einander widersprechender Gutachten eine weitere Aufklärung für erforderlich. Diese Bedenken der Beschwerde veranlassen jedoch nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung anwendet, nicht die Zulassung der Revision (BGH RSt 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431). Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thum

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)